

# **Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung**

zwischen dem

**Service-Betrieb des Kreises Schleswig-Flensburg**

**in seiner Funktion als Aufgabenträger,**

**vertreten durch den Werkleiter**

**- nachfolgend Aufgabenträger -**

und der

**xxx, vertreten durch den bzw. die**

**Geschäftsführer**

**- nachfolgend VU -**

## **Präambel**

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat beschlossen, den Unternehmen einen Ausgleich auf Basis einer Allgemeinen Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 zu gewähren, der bei der Durchführung des genehmigten Verkehrsangebotes durch die Anwendung des VGSG-Tarifs bzw. Schleswig-Holstein-Tarifs entsteht.

Diese Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung regelt gemäß § 8 der Allgemeinen Vorschrift die Zusammenarbeit des VU mit dem Kreis - vertreten durch den Aufgabenträger - hinsichtlich Tarifbildung und Tariffortschreibung, diskriminierungsfreier Aufnahme von Verkehrsunternehmen in die VGSG und in die Einnahmeverteilung, Bildung und Fortschreibung des Referenztarifs und dem Verbleib der Fahrgeld- und Fahrgeldersatzeinnahmen.

Die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung ist eine Vereinbarung im Sinne von § 6 Abs. 2 der Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen vom 11. April 2012 (GS Schl.-H. II GL.Nr. 940-1-2).

Der Finanzierungsrahmen wird durch die vom Kreis zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel definiert. Dieser orientiert sich an § 6 Abs. 3 ÖPNVG.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand und Rechtsstellung der Verkehrsunternehmen**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen dem Aufgabenträger und dem VU im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift des Kreises Schleswig-Flensburg über die Festsetzung von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG.

- (2) Das VU verpflichtet sich, im Rahmen erteilter Liniengenehmigungen, mit dem Kreis, den Schulträgern sowie den übrigen im Kreis tätigen Verkehrsunternehmen bei der Erbringung der Verkehrsleistung nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuarbeiten.
- (3) Das VU verpflichtet sich zur diskriminierungsfreien Aufnahme und Teilhabe derjenigen Verkehrsunternehmen in die VG SF, die zukünftig mindestens eine Liniengenehmigung nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG im Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg oder eine einstweilige Erlaubnis für einen solchen Verkehr erhalten.
- (4) Das VU bleibt Vertragspartner der Fahrgäste. Das VU oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, muss den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Das VU trägt das Risiko der Leistungserstellung und der Erlöse. Ihm stehen entsprechend die Einnahmen aus den Fahrscheinverkäufen zu.

## **§ 2**

### **Tarifbildung und Tariffortschreibung**

- (1) Die Verkehrsunternehmen sind zuständig für die konzeptionelle Weiterentwicklung des geltenden Tarifs im Sinne des Höchsttarifs von Ziffer 3 lit. b) der Allgemeinen Vorschrift.
- (2) Das VU schlägt dem Aufgabenträger Änderungen am Höchsttarif vor. Der Aufgabenträger kann dem Vorschlag mit einer Frist von 4 Wochen widersprechen. Widerspricht der Aufgabenträger, wird durch eine Schiedsstelle der Höchsttarif festgelegt. Die Schiedsstelle besteht aus einem Vertreter der NSH GmbH und einem Vertreter der NAH.SH GmbH. Die Kosten einer Schiedsstelle tragen beide Parteien zu gleichen Teilen.
- (3) Die Vorgabe des Höchsttarifs entscheidet der Kreis als zuständige Behörde.
- (4) Nach Ablösung des VG SF-Tarifs durch den SH-Tarif nimmt der Kreis aufgrund seiner Gesellschafterstellung an der NAH.SH GmbH Einfluss auf den geltenden Tarif.
- (5) Die Verkehrsunternehmen schreiben den Referenztarif jährlich fort. Sie legen dem Aufgabenträger die Fortschreibung jeweils rechtzeitig für die politische Beschlussfassung des Kreises vor dem Tarifwechsel zur Zustimmung vor.

Nach erteilter Zustimmung fügt der Aufgabenträger den Referenztarif der Allgemeinen Vorschrift als Anlage hinzu.

## **§ 3**

### **Überprüfung des Ausgleichsbetrages und Verfahren für Anpassungen**

Für die Überprüfung und Fortschreibung des für das jeweilige Förderjahr zur Verfügung stehenden Ausgleichsbetrags im Sinne von Ziffer 4.1 der Allgemeinen Vorschrift wird das nachstehende Verfahren vereinbart:

- (1) Der Kreis definiert bis zum 30.04. den für das Folgejahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmen.
- (2) Aufgabenträger und VU stimmen konzeptionell bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres die Verkehrsleistungen für das Folgejahr ab. Sollte das VU im Rahmen der

Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass der Betrag unter Berücksichtigung von Kostenveränderungen z.B. beim Personal, Kraftstoff, bei der Busbeschaffung sowie unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien aus dem regionalen Nahverkehrsplan RNVP nicht ausreichend ist, um seine Verkehrsleistungen erbringen zu können, stellt das VU die Auswirkungen auf den Tarif und mögliche Kompensation im Verkehrsangebot dar. Hierüber ist zwischen Aufgabenträger und VU bis zum 30.09. Einvernehmen herzustellen.

- (3) Bis zum 15.10. des laufenden Jahres erhalten die VU für das Folgejahr die Rückmeldung, welchen Ausgleichsbetrag der Kreis nach Ziffer 4.1 der Allgemeinen Vorschrift für das Folgejahr voraussichtlich zur Verfügung stellt.

#### **§ 4**

##### **Einnahmenaufteilung für den Höchstarif**

- (1) Die VU führen zum Zwecke der Ermittlung der Einnahmen der einzelnen VU aus dem Höchstarif eine Einnahmenaufteilung für Fahrkarten des Höchstarifs durch. Dabei ist die Bildung von Teilnetzen gemäß Regionalem Nahverkehrsplan zu beachten. Das Ergebnis der Einnahmenaufteilung bildet die Grundlage für die Beantragung der Ausgleichsleistung nach der Allgemeinen Vorschrift des Kreises.
- (2) Die Einnahmenaufteilung muss linienscharf und mindestens nach Teilnetzen und beteiligten VU erfolgen. Diese Daten sind dem Aufgabenträger jeweils bis zum 31.03. des Folgejahrs vorzulegen.
- (3) Das VU verpflichtet sich zur diskriminierungsfreien Aufnahme und Teilhabe derjenigen Verkehrsunternehmen in das Einnahmenaufteilungsverfahren, die zukünftig mindestens eine Liniengenehmigung nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG im Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg oder eine einstweilige Erlaubnis für einen solchen Verkehr erhalten.

#### **§ 5**

##### **Überkompensationskontrolle**

- (1) Das VU weist für die erbrachten Leistungen nach, dass durch die Zahlungen des Aufgabenträgers der finanzielle Nettoeffekt im Sinne des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht überschritten wurde (Überkompensationskontrolle). Hierzu legt es jährlich auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistung dar, dass die erzielten Einnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns nicht übersteigen.
- (2) Das VU benennt für die Durchführung der Überkompensationskontrolle gegenüber dem Aufgabenträger einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder ein Beratungsunternehmen, das diese Kontrolle durchführt. Der Aufgabenträger hat ein Widerspruchsrecht. Widerspricht der Aufgabenträger, wird durch eine Schiedsstelle der Wirtschaftsprüfer/ das Beratungsunternehmen festgelegt. Die Schiedsstelle besteht aus einem Vertreter der IHK und einem Vertreter des für Verkehr zuständigen Ministeriums. Die Kosten einer Schiedsstelle tragen beide Parteien zu gleichen Teilen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer oder das Beratungsunternehmen teilen das Ergebnis der Überkompensationskontrolle dem Aufgabenträger nachvollziehbar und vollständig mit.

Insbesondere ist die Höhe des angemessenen Gewinns zu erläutern. Der Aufgabenträger kann das Ergebnis der Überkompensationskontrolle selbst oder durch einen sachkundigen Dritten überprüfen lassen; dieser muss berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sein. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verkehrsunternehmens sind zu wahren.

- (4) Sofern der finanzielle Nettoeffekt überschritten wurde (Überkompensation), hat der Aufgabenträger die Erstattung des überschießenden Betrages einschließlich der Zinsen zu verlangen. Der festgestellte Betrag wird unmittelbar in Rechnung gestellt.

## **§ 6**

### **Berichts- und Informationspflichten des VU gegenüber dem Kreis**

Das VU ist verpflichtet, dem Aufgabenträger die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um den Verwendungsnachweis nach § 7 ÖPNVFinV SH gegenüber dem Land Schleswig-Holstein zu erbringen. Dies betrifft jährlich die Zurverfügungstellung der nachfolgenden Informationen:

- a) Informationen zum Angebot:
- Fahrtenangebot (Fahrplan-km)
  - Angaben, welche Qualitätsstandards aus den Vorgaben des Regionalen Nahverkehrsplans nicht eingehalten wurden, unter besonderer Berücksichtigung der Ausstattungsmerkmale der eingesetzten Fahrzeuge
- b) Informationen zur Nachfrage und zu den Erlösen:
- Anzahl Beförderungsfälle insgesamt und linienscharf je Fahrscheinkategorie (Bar, allgemeine Zeitkarten, Schülerzeitkarten) nach Einnahmeverteilung
  - Fahrscheinerlöse insgesamt und linienscharf je Fahrscheinkategorie (Bar, Allgemeine Zeitkarten, Schülerzeitkarten) nach Einnahmeverteilung
  - Aus der allgemeinen Vorschrift auf die erbrachten Leistungen entfallender Betrag (nach Einnahmeverteilung)
  - Einnahmen/Ausgaben, die nach Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 gegenzurechnen sind
  - Auf Wunsch des Aufgabenträgers sind Erhebungen oder Auswertungen zur Nachfrage oder zum Verkehrsangebot durchzuführen. Die Kosten für die Erhebung oder Auswertung werden vom Aufgabenträger getragen.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum xx.xx.20xx in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Vorlaufzeit von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

- (3) Diese Vereinbarung endet zudem mit Wirkung des Außerkrafttretens der Allgemeinen Vorschrift des Kreises Schleswig-Flensburg, wenn das VU keine Genehmigungen (oder Betriebsführerschaft) bzw. einstweilige Erlaubnisse für Linienverkehre im Sinne der §§ 42, 43 Abs. 2 PBefG im Kreisgebiet Schleswig-Flensburg mehr hält oder die Defizite des VU vom Aufgabenträger über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) 1370/2007 ausgeglichen werden.
- (4) Der Vertrag ist außerordentlich kündbar, wenn ein grober oder wiederholter Pflichtverstoß einer Partei oder wenn wesentliche Änderungen von Rahmenbedingungen die Fortsetzung unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar macht. Die Kündigungsfrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Recht der außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

Schleswig, den \_\_\_\_\_

Schleswig, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Service-Betrieb des Kreises  
Schleswig-Flensburg

\_\_\_\_\_  
Verkehrsunternehmen